

Auch die vielen allgemein gehaltenen Sprüche des Volkes, welche sich auf die Betrachtung an einzelnen Himmelserscheinungen, Thieren und Pflanzen stützen, stimmen zum großen Theile mit den Erfahrungssätzen der Wissenschaft überein. Nur ist wohl darauf zu achten, daß bei vielen Bauernregeln, die sich an bestimmte Tage des Jahres knüpfen, nicht der vom Papst Gregor XIII. verbesserte und nach ihm benannte Gregorianische Kalender zu Grunde liegt, sondern der alte Julianische Kalender, welcher um 12 Tage von unserer Zeitrechnung abweicht, so daß der erste Januar desselben auf den 13. Januar neuen Styls fällt. — Wenn freilich die mancherlei Wahrzeichen von Wind und Wetter, welche das Sprichwort enthält, oft nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen, so ist an den Spruch der Alten zu erinnern: „Die Menschen machen die Practica und Gott das Wetter.“

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Ist die Erweckung der drei göttlichen Tugenden Pflicht und wie kann man ihr genügen?) In der Schule sowohl, als auch auf der Kanzel, wird es den Christgläubigen, wenn von der Uebung der drei göttlichen Tugenden gehandelt wird, als Pflicht hingestellt, die Erweckung derselben einmal monatlich vorzunehmen.

Diesbezüglich stellen wir folgende zwei Fragen auf: 1. Existirt wirklich die besagte Pflicht? 2. Wie kann man ihr genügen?

1. Da in vielen ascetischen Büchern und auch in Moralwerken mit Berufung auf den hl. Alphons von der erwähnten Pflicht die Rede ist, so ziehen wir ihn selbst zu Rathe, schlagen wir seinen „Homo apostolicus“¹⁾ auf, wo er förmlich darüber spricht, und vernehmen wir seine wahre Ansicht so zu sagen aus seinem eigenen Munde. „Wir sind aber verpflichtet, sagt er, Acte sowohl der Liebe zu Gott als des Glaubens und der Hoffnung zu erwecken, wie aus dem 1. und 7. der von Alexander VII. und dem 6., 16. und 17. der von Innocenz XI. verworfenen Sätze hervorgeht; denn nimmt man jene Acte weg, so können wir jene Tugenden nicht üben. Zur Erweckung dieser Acte ist man daher manchmal an sich (per se), manchmal durch die Umstände (per accidens) verpflichtet. Letzteres ist der Fall, wenn ihre Erweckung nothwendig wird, um eine Versuchung überwinden oder ein Gebot, z. B. jenes der Beicht oder Communion, erfüllen zu können. An sich verpflichten sie (wie die Autoren sagen) in mehreren Momenten des Lebens, nämlich wenn

¹⁾ T. I. tract. IV. c. 1, 13.

man zum Gebrauche der Vernunft kommt, in der Todesstunde,¹⁾ öfters im Leben, wenigstens einmal im Jahre, wie die Doctoren lehren. Aber hinsichtlich des Actes der Liebe gefällt mir die Ansicht jener besser, welche verlangen, daß man ihn doch einmal im Monate erwecke, weil derjenige schwerlich die Gebote Gottes beobachten könnte, der nicht häufig durch positive Acte seine Liebe zu Gott ausübte. Jedoch ist nicht nothwendig, daß man diese Acte mit Vorbedacht und der ausdrücklichen Intention, diesem Gebote zu genügen, mache, sondern es genügt, wenn sie nur wirklich und factisch geübt werden, sollte man dabei auch einen andern Zweck im Auge haben, z. B. um eine Versuchung zu vertreiben, oder die Reue zu erwecken, wenn man beichten will. So sind auch alle Acte der Gleichförmigkeit mit dem göttlichen Willen und alle guten Werke, die man übt, um Gottes Wohlgefallen zu erlangen, Acte der Liebe. So sind auch jedes Gebet, die Verehrung eines Crucifixes, das hl. Kreuzzeichen u. s. w. Acte des Glaubens. Deshalb bemerkt der Cardinal Lugo ganz richtig, daß derjenige, welcher einmal den christlichen Glauben angenommen (oder, wie ich hinzufüge, christlich gelebt hat, so daß er wenigstens zu Ostern beichtet) nicht zweifeln dürfe, ob er dem Gebote des Glaubens genügt habe, und dasselbe gilt auch vom Gebote der Hoffnung.“ (L. 3. n. 6—8.)

1) Bezüglich der Pflicht, die Liebe in der Todesstunde zu erwecken, sind die Meinungen der Auctoren getheilt. Einige läugnen dieselbe, Einige beschränken sie auf den Fall, wenn die Liebe oder die vollkommene Reue als einziges Rechtfertigungsmittel vorhanden ist. Andere nehmen die Pflicht an, aber als bloß (mehr oder weniger) wahrscheinlich. Die Vertheidiger der Pflicht bringen verschiedene Gründe, nämlich: entweder 1. „weil man zweifeln kann, ob das mit bloß unvollkommener Reue empfangene Sacrament gelte, und auch, ob man sie recht erweckt habe.“ Aber wenn man darauf Rücksicht nehmen sollte, so müßte man der Beicht zur Sicherheit für die Gültigkeit i m m e r Liebe und vollkommene Reue voraussetzen. Ferner könnte man gleich und noch mehr zweifeln, ob man letztere (die Liebe) habe, weil sie schwerer zu erwecken ist, und so müßte man ihre Übung unaufhörlich wiederholen, ohne jedoch weder den Zweifel beseitigen noch der Pflicht genügen zu können. Endlich wäre man in dem Falle nicht aus dem Gebote der Liebe, sondern der Buße zur vollkommenen Reue verpflichtet, oder 2. „weil sie, als Schutzwaſſe gegen die Versuchungen, erfordert wird.“ Aber dasselbe gilt für den Gebrauch des Weihwassers, für das hl. Kreuzzeichen, für die Anrufung der Mutter Gottes u. s. w. Wer wird nun behaupten, Alles dieses verpflichte unter einer Todssünde? Man darf also sagen, daß der Liebesact und jedes andere Mittel nur dann sub gravi verpflichtet, wenn es einziges Mittel zurmeidung einer Todssünde wird; dessen Unterlassung hätte aber keine andere Sünde zur Folge, als dieselbe, in welche man wegen der Unterlassung fällt, oder 3. „weil die Übung der Liebe im Tode sehr nützlich, passend und geeignet ist, die Seele, die mit ihrem letzten Ziele sich vereinen soll, hiezu vorzubereiten.“ Aber nicht aus dem Nutzen und der bloßen Zweckmäßigkeit einer Sache, sondern aus ihrer Nothwendigkeit wird die Pflicht, ihrer sich zu bedienen, abgeleitet. (So im Wesentlichen Ballerini, Note zu Gury loc. cit. 218. 2^o.)

Die Pflicht, in Todesgefahr die Liebe zu erwecken, ist also nicht gehörig begründet.

Gury¹⁾ sagt: „Dem Gebot der Liebe genügen leicht die fromm lebenden Gläubigen, weil sie oft Liebesacte verrichten, indem sie sich über die göttlichen Vollkommenheiten erfreuen, indem sie wünschen, daß Niemand Gott beleidige, daß Alle ihn verehren und lieben und seine Gebote halten, indem sie andächtig beten, daß sein Name geheiligt werde, daß sein Wille geschehe, indem sie die Sünde, als ihm mißfällig, meiden“ u. s. w.

Man merke besonders, daß die durch den Druck hervorgehobenen Worte Gury's die zwei bekannten Bitten des „Vater unser“ enthalten, so daß man mit dem Abbeten des „Vater unser“ nach dieser Lehre die erwähnte Pflicht erfüllt.

Vorbemerkungen.

a) Die von der Kirche verdamnten obencitirten Sätze²⁾ lauten: 1. Homo nullo unquam vitae suae tempore tenetur elicere actum fidei, spei et charitatis ex vi praeceptorum divinorum ad eas virtutes pertinentium. 2. Fides non censetur cadere sub praeceptum speciale et secundum se. 3. Satis est, actum Fidei semel in vita elicere. 4. An peccet mortaliter, qui actum dilectionis Dei semel tantum in vita eliceret, condemnare non audent. 5. Probabile est, ne singulis quidem rigore quinquenniis per se obligare praeceptum charitatis erga Deum.

Lehre der Kirche ist also das Gegentheil vom Inhalte dieser Sätze, nämlich: 1. Man ist verpflichtet kraft göttlicher Gebote, Acte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe zu erwecken. 2. Der Glaube fällt unter ein speciellcs Gebot und zwar an und für sich. 3. Es ist nicht genug, den Glaubensact einmal im Leben zu erwecken. 4. Es ist unwahrscheinlich, daß das Gebot der Liebe streng nicht einmal alle fünf Jahre (per se) verpflichte.

Diese kirchlichen Lehrsätze geben uns einen Leitfaden an die Hand, um uns der Lösung der Frage zu nähern, bezeichnen aber genau die Grenzseide, über welche hinaus man die Wahrheit vergeblich suchen würde.

b) Ausgenommen die Fälle per accidens und unter den Fällen per se den ersten (am Anfange des christlichen Lebens) schwanken die Auctoren ungemein bei der Bestimmung der auf die Uebung der göttlichen Tugenden bezüglichen Pflicht. Schlagen wir Scavini auf (T. II. tract. VIII. disp. I. cap. II. art. III. 26. De Fide und disp. III. cap. II. art. I. 24. De Charitate), der ihre Meinungen kurz angibt. „Die Theologen stimmen nicht genug überein, sagt er, wie oft man im Leben kraft des Gebotes verpflichtet sei, den

¹⁾ Mor. T. I. tract. de Virt. Cap. 3. art. 1. 218. Resolves. — ²⁾ Wir fügen auch bei den Satz 5. Innoc. XI.

Glaubensact zu erwecken. Einige lehren, daß man hiezu alle Festtage verpflichtet sei. Andere, so oft in der Kirche die Geheimnisse der heil. Religion gefeiert werden. Andere, so oft als es hinreicht, um sie zu bekennen. Genug wahrscheinlich lehren Concina, Francoja, die Salmanticensis und Sanchez (und dies ist allgemeine Lehre), daß man wenigstens einmal im Jahre hiezu verpflichtet sei.“ So vom Glauben. Und von der Liebe: „Einige meinen, daß man die Liebe erwecken solle einmal im Jahre; Andere, einmal in der Woche. Aber uns gefällt sehr die Ansicht des Cardenas, der lehrt, man könne denjenigen nicht von einer Todsünde entschuldigen, der den Liebesact einen Monat verschiebt, und wir sagen, daß man diese Ansicht als fromm und sehr heilsam ganz und gar anrathen solle; denn man wird nicht lange die göttlichen Gebote beobachten, wenn man nicht die Liebe Gottes häufig erweckt und nährt; man wird sie aber nicht anders erwecken und nähren, als durch Liebesacte.“ (Scavini nach dem hl. Alphons. Op. Mor. I. 2. n. 8.)

c) Dem heil. Liguori gefällt sehr die Ansicht des Cardenas. Darüber bemerke ich aber: Die Ansicht des Cardenas stand zur Zeit des heil. Liguori fast isolirt da. La Croix trat ihr bei, nicht aber aus inneren Gründen, sondern um das Sicherste zu wählen.¹⁾ Die Modernen (Scavini, Müller u. s. w.) berufen sich dabei bloß auf den heil. Alphons. Cardenas bekennt,²⁾ „es sei etwas sehr dunkles und ungewisses, eine Bestimmungsregel, wann das Gebot der Liebe dringlich verbinde, aufzustellen; er sage nur, daß man es übertritt, wenn man dessen Uebung lange (die Zeitdauer nach klugem Urtheil bemessen) verschiebt, und daß in Anbetracht der hohen Würde dieses Gebotes ihm der Verschub eines Monates lang erscheint.“ Ein Monat erschien dem Cardenas lang — bloß in Rücksicht auf die Erhabenheit des Gebotes, sonach aus einem falschen Grunde; denn wäre die Erhabenheit eines Gebotes der Maßstab seiner Verbindlichkeit, so müßte man sagen, daß das Fasten erhabener sei, als die heil. Communion, welche nur einmal im Jahre vorgeschrieben ist. (Siehe Ballerini Nota ad Gury T. I. Tract. de Virtut. c. III. art. I. quar. II.)

Dem heil. Liguori gefällt die Ansicht des Cardenas; er begründet sie aber ganz anders, nämlich mit der Nothwendigkeit der Liebe zur Haltung der Gebote Gottes, woraus Ballerini sehr richtig folgerte: „Dann also dränge nur das Gebot der Liebe, wenn deren

¹⁾ „Cum in tanta sententiarum varietate nesciamus, quando et quoties diligendus sit Deus, arripiamus tutiora.“ (I. II. n. 141.) — ²⁾ „Valde occultum et incertum est determinare tempus, in quo instat hoc praeceptum, solum enim dicimus violari praeceptum, cum multo tempore differtur dilectio Dei, iudicio prudentis; et mensis integer videtur mihi multum tempus ob summam hujus praecepti dignitatem.“ (Cris. 2. disp. 6. n. 18.)

Uebung sich als einziges Mittel, eine schwere Gebotsübertretung zu meiden, als nothwendig erweise.“

Sowohl Cardenas als auch noch mehr Liguoris Ansicht gegenüber erhebe ich indessen folgende Bedenken:

1. Wenn die von ihnen hervorgehobene Pflicht, die Acte der göttlichen Tugenden monatlich zu erwecken, eine wirkliche und zwar an und für sich verbindliche ist, wie sollte und konnte sie allen Theologen, ja der ganzen Christenheit unbekannt sein? Warum unterließ es die Kirche durch die von ihr aufgestellten Organe des kirchlichen Lehramtes diese so allgemein, so stetig dringende Pflicht den Gläubigen förmlich und laut zu verkünden oder sie wenigstens zuweilen darauf aufmerksam zu machen und hiezu aufzumuntern?

2. Wenn die Gläubigen verpflichtet sind, die Liebe in sich anzuregen, und zwar so oft und derart, daß die Erweckung der unvollkommenen Reue, weil sie nicht vorzüglich aus der Liebe entsteht, hiezu nicht genügt, so frage ich: sollen nun die Gläubigen die vollkommene Liebe anstreben und ist dies zur Seligkeit erfordert? Wie verträgt sich aber dies mit der geistlichen Schwäche und Unvollkommenheit sehr vieler, wenn nicht der meisten Christen? Wie verträgt sich dies wieder mit der kirchlichen Lehre, daß auch die unvollkommene Reue mit dem Bußsacramente verbunden den Menschen rechtfertigt? Wenn ein Christ aus übernatürlicher Furcht die Gebote Gottes im Allgemeinen beobachtete und aus Antriebe und unter Einfluß derselben entweder die Sünden mied oder durch reumüthige Beichten tilgte, wäre er außer dem Wege des Heiles?

3. Wenn die Erweckung der Liebe als Mittel zur Beobachtung des Gesetzes dienen soll, so scheint die förmliche Uebung der Liebe gemeint zu sein, sonst würde das Mittel vom Zwecke sich nicht gehörig unterscheiden, und doch sagt uns der heil. Liguori: es sei nicht die förmliche Uebung nothwendig. Läßt sich nun Beides leicht in Einklang bringen?

4. Wenn nicht die förmliche sondern blos die praktische Liebe erfordert ist, wie kann man die Pflicht der monatlichen Uebung auf sie allein beschränken? Sind nicht der Glaube und die Hoffnung ihre nothwendige Grundlage und natürliche Voraussetzung, wie sie Grundlage und Voraussetzung des christlichen Lebens sind?

Aus dem bisher Gesagten geht indessen deutlich hervor, daß die vermeintliche Pflicht, monatlich die göttlichen Tugenden zu üben, keine bewiesene, somit keine wirkliche ist, und es ergibt sich auch die Antwort auf die zweite Frage.

Wäre die Meinung des Cardenas, resp. des heil. Liguori gut begründet, so brauchte man um die Erfüllung der angeblichen, nur auf die Liebe sich beziehenden Pflicht nicht ängstlich besorgt zu sein, da, wie wir aus dem Munde der Verfechter dieser Ansicht selbst

vernahmen, ein mittelmäßig gut lebender Christ solcher Pflicht nicht schwer genügen kann, wenn er nur irgend einen Tugend- oder Religionsact verrichtet, in welchem die Uebung der göttlichen Tugenden eingeschlossen ist. Specieell von der Liebe, auf welche die behauptete Pflicht beschränkt wird, hörten wir, daß als Liebesacte alle zum Wohlgefallen Gottes ausgeübten Tugenden gelten, woraus ich folgere, daß jede christliche Gesezeserfüllung zum Zwecke dienlich ist, da jede christliche Gesezeserfüllung eine offenbar Gott wohlgefällige Tugendübung und eine Bethätigung der Liebe ist.

Schluß.

Die monatliche Uebung der göttlichen Tugenden für Christenpflicht zu erklären und als solche verkünden zu wollen, wäre also gegen die Pastoralklugheit und ein praktisch unhaltbares Verfahren, wenn es bei der absoluten Verkündigung bleibt und keine gehörige Erklärung beigefügt wird, da der nicht theologisch Gebildete, der vom implicite und explicite, reflexe und exerceite nichts weiß, die Sache unvermeidlich verkehrt auffaßt und meint, die Pflicht zu haben, die göttlichen Tugenden nicht nur explicite, was durch bloß innere Acte geschehen könnte, sondern auch expresse, nämlich nach dem Wortlaut einer bestimmten Formel, in sich zu erwecken und bei dessen so leicht vorkommender Unterlassung glaubt, zu sündigen und aus irrigem Gewissen in der That auch sündigt.

Diese Gefahr veranlaßte uns zu dieser vorliegenden kurzen Ausführung, die wir den Herren Katecheten und Predigern zur praktischen Erwägung bescheiden vorzulegen uns erlauben. Selbstverständlich ist es aber rathsam und nützlich, mit dem Gebote der Erweckung der göttlichen Tugenden die Gläubigen vertraut zu machen und ihnen die innere und äußere Uebung derselben zu empfehlen und an's Herz zu legen.

P. Sebastian Soldati,

Provincialdefinitor u. Rector der Theologie
im Carmelitenkloster zu Raab.

II. (Restitution wegen unbefugter Unterlassung des Breviergebetes.) Der ordentliche Seelsorger K. hat vor einigen Wochen seine letzte heil. Beichte verrichtet. Seitdem hat er ungefähr zehn Mal das ganze und zwanzig Mal das halbe Officium zu beten versäumt. Welche pecuniäre Folge hat dieses Versäumniß?

Das fünfte Lateranconcil unter Leo X. verordnete: „Statuimus, ut nemo beneficium curatum aut simplex habens, qui elapsis sex mensibus ab ejus consecutione, sine legitimo impedimento officium divinum recitare omiserit, pro tempore, quo non recitavit, fructus suos faciat, imo eos impendere tamquam rem injuste captam in fabricam ecclesiae aut eleemosynas pauperum teneatur. (Bei